



# Statuten

des gemeinnützigen Vereins St. Leonhard

vom 4. November 2021

# Statuten gemeinnütziger Verein St. Leonhard

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Gemeinnütziger Verein St. Leonhard, Wohlen» (Schreibname: Verein St. Leonhard, Wohlen) besteht mit Sitz in Wohlen ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

- a) Der Verein bezweckt die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt des Chappelhofes (Kultur- und Begegnungszentrum mit Saal – Seniorenwohnungen – Restaurant – Mietlokale).
- b) Der Verein kann auch andere gemeinnützige und kulturelle Aufgaben übernehmen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Erwerb

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand erworben.

Gesuchsteller, denen der Vorstand die Aufnahme verweigert hat, können ihr Aufnahmegesuch der Mitgliederversammlung zum Entscheid einreichen.

### Art. 4 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Tatsache, dass ein Mitglied während zwei Jahren den Vereinsbeitrag nicht mehr bezahlt hat, wird als Austrittserklärung gewertet.

Der Austritt kann jederzeit auf das Ende eines Geschäftsjahres durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen.

Aktive sowie ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Erfüllung des Vereinszweckes finanziell und ideell zu unterstützen.

### III. Organisation

#### Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevision

#### **Mitgliederversammlung**

#### Art. 7 Stellung, Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Teilnahme sind alle Vereinsmitglieder berechtigt.

#### Art. 8 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, in der Regel im Frühjahr, statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen, in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag.

#### Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidiums und der Rechnungsrevision auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Erwerb, Belastung und Veräusserung von Liegenschaften;
- f) Beschlussfassung über Aufnahmegesuche, die vom Vorstand abgelehnt worden sind;
- g) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
- h) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Vereinsgeschäfte;
- i) Beschlussfassung über Ausgaben ab einem Betrag von CHF 100'000.-- pro Jahr im Einzelfall, sofern diese nicht den ordentlichen Unterhalt der Liegenschaft Chappelhof oder deren Einrichtungen betreffen;
- k) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern, sofern diese Anträge mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe eingereicht worden sind;
- l) Erlass und Abänderung der Vereinsstatuten;
- m) Auflösung des Vereins.

#### Art. 10 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der anwesenden Vereinsmitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

## **Vorstand**

### Art. 11 Stellung und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach innen und nach aussen.

### Art. 12 Einberufung

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

### Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Besetzung des Vizepräsidiums, des Aktuariats und der Rechnungsführung;
- b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse;
- c) Aufnahme von neuen Mitgliedern und Führung der Mitgliederliste;
- d) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften;
- e) Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrag von CHF 100'000.00 pro Jahr im Einzelfall, sofern diese nicht den ordentlichen Unterhalt der Liegenschaft Chappellehof oder deren Einrichtungen betreffen;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme von Darlehen;
- h) Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- i) Besorgung aller übrigen Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Vereins fallen.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand einen Ausschuss oder eine Kommission einsetzen.

Für die Verwaltung der Liegenschaft Chappellehof kann der Vorstand Dritte beauftragen oder das hierzu erforderliche Personal direkt anstellen.

### Art. 14 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Rechnungsrevision**

### Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung des Vereins sowie allfällige Kreditabrechnungen. Sie führt jährlich mindestens eine Revision durch, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnung und stellt Antrag.

## IV. Finanzen

### Art. 16 Beschaffung der Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft:

- a) durch Mitgliederbeiträge;
- b) durch Spenden, Schenkungen, Legate und Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Firmen und Privatpersonen;
- c) durch Eingehen von Schuldverpflichtungen irgendwelcher Art;
- d) durch Vermietungen und weitere Vermögenserträge.

### Art. 17 Rechnungsführung; Rechnungsjahr

Für die Rechnungsführung bestimmt der Vorstand eine Fachperson.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Für das Kultur- und Begegnungszentrum mit Saal, die Alterswohnungen, das Restaurant und die Mietlokale sind intern getrennte Kostenstellenrechnungen zu führen.

### Art. 18 Gemeinnützigkeit

Der Verein beabsichtigt nicht, Gewinne zu erzielen, über die frei verfügt werden kann. Allfällige Rechnungsüberschüsse sind für die Schuldentilgung, Rückstellungen oder für weitere im Sinne des Vereinszweckes liegende Aufgaben zu verwenden.

### Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit.

## V. Verschiedene Bestimmungen

### Art. 20 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.

### Art. 21 Verhältnis zur Kirchgemeinde

Die Änderung der Art. 1, Art. 2, Art. 18, Art. 21 und Art. 23 lit. d bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen Zustimmung durch die Röm.-Kath. Kirchenpflege Wohlen.

### Art. 22 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können unter Vorbehalt von Art. 21 durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Das Geschäft «Änderung der Statuten» ist auf der Traktandenliste anzuzeigen und dort oder in einer Beilage zu begründen.

Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder zugestimmt hat.

### Art. 23 Auflösung des Vereins

- a) Das Traktandum «Auflösung des Vereins» ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen und zu begründen.
- b) Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn ihr eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder zugestimmt haben.
- c) Im Falle der Auflösung des Vereins regelt die Mitgliederversammlung die Liquidation.
- d) Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- e) Die Vorschriften über die Rückgabe bezogener Subventionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- f) Ist der Verein aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen und die Auflösung selbst herbeizuführen, bestellt die Röm.- Kath. Kirchenpflege einen Sachwalter mit dem Auftrag, die Auflösung des Vereins durchzuführen.

### Art. 24 Aufgehobenes Recht; Inkrafttreten

Diese Statuten wurden revidiert und unter vorgängiger Genehmigung durch die Röm.-Kath. Kirchenpflege Wohlen an der Mitgliederversammlung vom 4. November 2021 beschlossen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 15. Juni 2011. Sie treten vorbehaltlich der abschliessenden Zustimmung der Röm.-Kath. Kirchgemeinde Wohlen zum Abtretungsvertrag in Kraft.

Der Verein St. Leonhard wurde am 21. November 1963 gegründet. Der Chappellehof ist Eigentum des Vereins. Er wurde als «Stätte für Alt und Jung» im Baurecht auf der Parzelle Nr. 2414 der Röm.-Kath. Kirchgemeinde Wohlen, an der Kapellstrasse 4, erstellt. Die Einweihung erfolgte am 18. Mai 1967. Das im Baurechtsvertrag vom 17. August 1965 / 19. Dezember 2014 definierte Land wurde dem Verein St. Leonhard am 23.11.2021 zum Preis von einem Franken verkauft, und der Verein hat sich an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 07.12.2021 durch Annahme der revidierten Statuten juristisch von der Röm.-Kath. Kirche entflochten.